

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.12
Vorlage Nr.: 582/2016
Aktenzeichen:
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 14.10.2016

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	07.11.2016	

Gegenstand der Vorlage

Änderung im Umsatzsteuergesetz; Einführung des § 2 b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2017

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand mit Wirkung ab dem 01. Januar 2017 völlig neu ausgestaltet. Er hat das deutsche UStG dadurch der Mehrwertsteuersystemrichtlinien (MwStSystRL) und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) stark angenähert.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) sind nun nach § 2b UStG unternehmerisch tätig, sobald sie Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage oder im Wettbewerb mit privaten Dritten erbringen. Durch diese Regelung werden jPöR häufiger in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer geraten. Insbesondere die bisherigen Ausnahmen der Finanzverwaltung im Bereich der Vermögensverwaltung und der sogenannten Beistandsleistungen wird es zukünftig so nicht mehr geben.

Damit jPöR sich auf diese vollkommen veränderte Situation einstellen können, hat der Gesetzgeber mit § 27 Abs. 22 UStG eine großzügige Übergangsregelung geschaffen. § 2b UStG ist erst für Umsätze ab dem 01.01.2017 anwendbar. Durch eine Erklärung kann sie

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

den bisher geltenden § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche ihrer Umsätze bis zum 31.12.2020 weiter in Anspruch nehmen. Die Erklärung der jPöR muss bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Nicht möglich ist die Abgabe durch eine einzelne Organisationseinheit der jPöR wie z. B. eine Behörde oder einen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Ein „Rosinenpicken“ ausgesuchter Tätigkeitsbereiche ist daher nicht möglich. Wenn die jPöR erklärt, § 2 Abs. 3 UStG weiter anzuwenden, gilt dies automatisch bis 31.12.2020. Eine zeitliche Beschränkung ist weder vom Gesetz noch vom BMF-Schreiben vorgesehen. Allerdings kann die Erklärung widerrufen werden. Der Widerruf muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres eingehen, damit die jPöR ab Beginn des darauf folgenden Jahres § 2b UStG anwenden kann. Eine nochmalige Rückkehr zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG ist dann nicht möglich.

Durch die neue Gesetzesgrundlage muss die Gemeinde Iffezheim zunächst umfangreich prüfen, ob die Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG für sie weiter sinnvoll ist. Es muss in erster Linie überprüft werden in welcher Form und in welchen Bereichen die Gemeinde möglicherweise zusätzlich von Vorsteuerabzügen profitieren kann und inwieweit dann welche Einnahmen zukünftig der Umsatzbesteuerung unterliegen. Hierzu müssen alle Einnahme- und Ausgabetitel der Gemeinde sowie alternative steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten detailliert überprüft werden. Verhandlungen mit Vertragspartnern, Abstimmungen mit in- und externen Gremien und Änderungen von Satzungen, Verordnungen und Verträgen werden notwendig sein. Mit Sicherheit wird man sich hier auch einem Steuerberatungsbüro bedienen müssen.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher von der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 27 UStG Gebrauch zu machen und eine entsprechende Erklärung beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Hierdurch kann die Gemeinde den bisher geltenden § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche steuerrelevanten Umsätze bis zum 31.12.2020 weiterhin anwenden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zum neuen § 2b UStG zur Kenntnis und beschließt die Abgabe einer entsprechenden Erklärung beim zuständigen Finanzamt, nach der die Gemeinde Iffezheim den bisher geltenden § 2 Abs. 3 UStG für sämtliche ihrer Umsätze bis zum 31.12.2020 weiter in Anspruch nehmen wird.